

## 7. Einwirkung durch COBALT oder seine Verbindungen

### a. Allgemeine Anamnese, Beschwerden:

Es ist besonders zu achten auf:

Erkrankungen im Bereich der Atmungsorgane (Behinderung der Nasenatmung, chronischer Schnupfen, blutiges Nasensekret, Husten, blutiger Auswurf),  
der Haut (chronische Ekzeme, schlecht heilende Wunden, wiederkehrende Hautentzündungen oder Hautausschläge an exponierten Körperteilen – eventuell mit Streuherden, Sensibilisierung),  
Magen-Darm-Beschwerden oder –Erkrankungen (Übelkeit, Durchfälle, Gastritis),  
Appetitverlust,  
ungewollte Gewichtsabnahme.

### b. Arbeitsanamnese:

Es ist gezielt zu fragen nach:

der Tätigkeit und den Expositionsbedingungen (z. B. Expositionsdauer pro Arbeitstag, Gesamtdauer der Exposition),  
technischen und persönlichen Schutzmaßnahmen und deren Verwendung,  
zusätzlichen für die Beurteilung relevanten Belastungen,  
dem Status der Gefahreninformation und der Unterweisung.

Eine gezielte Beratung hinsichtlich Belastungen, Arbeitsgestaltung und Schutzmaßnahmen ist durchzuführen.

### c. Befunderhebung:

#### Allgemeine ärztliche Untersuchung.

#### Lungenfunktion:

Bestimmung der:

\* Forcierten Vitalkapazität (FVC)

\* 1-Sekundenkapazität (FEV1)

\* FEV1%FVC

\* MEF<sub>50</sub> (max. expir. Flusswert bei 50% der VC)

Durchführung der Spirometrie: siehe Teil I/2 Allgemeine Bestimmungen zur

Durchführung von Untersuchungen.

#### Harn:

Die Harnprobe ist **nach Ablauf einer Arbeitswoche/am Ende des Arbeitstages/am Schichtende** abzunehmen (der Zeitpunkt der Abnahme der Harnprobe ist anzugeben).

\* Spezifisches Gewicht

\* Cobaltbestimmung (Spontanharn)

Für die Cobaltbestimmung ist nur eine Harnprobe geeignet, deren spezifisches Gewicht  $\geq 1010$  mg/ml beträgt.

### d. Beurteilung:

#### Eignung:

Als Grenzwert ist anzusehen:

#### Harn:

Cobalt: **10 µg/l**

**Eignung mit vorzeitiger Folgeuntersuchung:**

Überschreiten des Grenzwertes für Cobalt im Harn.

Bei Vorliegen einer wesentlichen **Beeinträchtigung der Lungenfunktion**. Diese liegt vor, wenn nach mehrmaliger Messung der beste gemessene Wert den für den/die Untersuchte/n maßgebenden **Sollwert um 20% unterschreitet**, bzw. **den MEF<sub>50</sub>-Sollwert um 50%** unterschreitet.

Eine vorzeitige Folgeuntersuchung ist jedoch nicht erforderlich, wenn im Vergleich zu Vorbefunden der altersabhängige physiologische Abfall der 1 Sekundenkapazität (FEV1) von 40 ml/Jahr nicht überschritten wird oder aus der Beurteilung des Kurvenverlaufes der Forcierten Vitalkapazität (FVC) eine eingeschränkte Mitarbeit des Untersuchten/der Untersuchten ersichtlich ist.

**Nichteignung:**

Eine Eignung für Tätigkeiten, die mit einer Einwirkung durch Cobalt verbunden sind, ist im Allgemeinen nicht gegeben oder eingeschränkt bei ausgeprägten:

Erkrankungen der Atmungsorgane mit hochgradig eingeschränkter Lungenfunktion, Herzinsuffizienz.

Bei der Eignungsbeurteilung ist eine allfällige Cobaltallergie zu berücksichtigen.

**e. Zeitabstand:**

Der Zeitabstand zwischen den Untersuchungen beträgt bei Eignung:

**ein Jahr,**

bei Eignung mit vorzeitiger Folgeuntersuchung:

**sechs Monate.**